



NADIA SHIRA COHEN / LAIF

FOTO-TABLEAU

## Nagoro in Japan ist das Dorf der Puppen 5/5

Als Nagoro noch mehr Einwohner hatte, fand dort einmal im Jahr ein Sportfest statt. Heute nehmen in Ermangelung von Teilnehmern ausser ein paar Erwachsenen wie selbstverständlich auch Stoffpuppen am Seilziehen teil. Sie haben Nagoro inzwischen zu einer kleinen Berühmtheit gemacht. Es gibt einen kurzen Dokumentarfilm über das Dorf, und auch in der Umgebung hat das Beispiel Schule gemacht; andere Dörfer auf der Insel Shikoku werden ebenfalls von Puppen bevölkert. Tsukimi Ayano, die die meisten Puppen angefertigt hat, gibt inzwischen Kurse und nimmt Bestellungen aus ganz Japan an. Einmal, so hat sie der «New York Times» erzählt, habe ein Mann sie gebeten, eine Puppe von seiner verstorbenen Frau anzufertigen. An wen soll man sich auch wenden, wenn auch die Letzten gegangen sind? Nicht nur die Einsamkeit ist in Japan ein virulentes Problem, auch der drohende Mangel von Arbeitskräften, etwa in der Pflege. Vielfach sind in Altersheimen deshalb bereits humanoide Roboter im Einsatz, die das Personal unterstützen, aber auch der Ansprache der Heimbewohner dienen. In Nagoro behilft man sich mit Stoffpuppen. Die Bilder von Nadia Shira Cohen zeigen eine Gemeinschaft, die, so gut es geht, versucht, sich gegen den Lauf der Zeit zu stemmen. Ayano sagte dem «National Geographic», sie habe auch schon eine Puppe angefertigt, die aussehe wie sie selbst. Für die Zeit, wenn auch sie einmal nicht mehr in dem Dorf leben sollte.

EU-Rahmenabkommen

## Die Schweiz verliert ihre Souveränität nicht

Gastkommentar  
von ELISABETH SCHNEIDER-SCHNEITER

Ziel eines institutionellen Abkommens (InstA) ist es, den Marktzugang der Schweiz zur EU und den bilateralen Weg generell abzusichern und weiterzuentwickeln. In drei Bereichen (Garantie des Lohnschutzes im Entsendebereich, staatliche Beihilfen und Unionsbürgerrichtlinie) sind noch weitere Klärungen nötig, um die innenpolitische Akzeptanz des Abkommens zu erhöhen. Der Bundesrat arbeitet zurzeit in Arbeitsgruppen an entsprechenden Vorschlägen. Es gibt aber auch grundsätzliche Kritik am Abkommen: Befürchtet werden eine Beschränkung der schweizerischen Rechtssetzungskompetenz und ein Souveränitätsverlust durch das InstA. Die Argumente halten einer genauen Analyse nicht stand.

Die schweizerischen Rechtssetzungskompetenzen bleiben auch unter dem InstA unangetastet. Das Prinzip der dynamischen Übernahme relevanter EU-Rechtsentwicklungen in die fünf vom InstA betroffenen Marktzugangsabkommen hat zum Ziel, die Entstehung von Rechtslücken und Marktzugangshürden in diesen Bereichen zu vermeiden bzw. den EU-Marktzugang der Schweiz langfristig zu sichern. Dies mit Blick auf die Schaffung vermehrter Rechts- und Planungssicherheit sowie eines dauerhaften «level playing field» für alle Teilnehmenden am EU-Binnenmarkt. Werden diese Abkommen nicht regelmässig an die aktuelle Rechtslage angepasst, funktionieren sie mit der Zeit nicht mehr ordnungsgemäss und verlieren damit ihren Wert (vgl. z. B. die aktuellen Diskussionen betreffend die anstehende Aktualisierung des Medtech-Produktekapitels des MRA).

Die Konsequenz ist, dass die Schweiz grundsätzlich eine Verpflichtung zur Übernahme des relevanten EU-Rechts in die fünf Marktzugangsabkommen eingeht. Damit die Eigenständigkeit der Gesetzgebung in der Schweiz erhalten bleibt, sieht das InstA eine Reihe von Massnahmen vor. Zunächst gewährt es der Schweiz gestaltende Mitwirkungsrechte bei der Erarbeitung von relevantem EU-Recht (sog. «decision shaping»). Für dessen Übernahme im Rahmen eines einvernehmlichen Beschlusses des Gemischten Ausschusses ist zudem jeweils die explizite Zustimmung der Schweiz nötig (keine automatische Rechtsübernahme). Diese kann erst erfolgen, wenn in der Schweiz die verfassungsmässigen direktdemokratischen Entscheidungsverfahren (inkl. eines allfälligen Referendums) abgeschlossen sind. Dies wird im InstA durch ausreichend lange Übernahmefristen (drei Jahre) sichergestellt.

Dabei besteht auch die Möglichkeit, eine Rechtsentwicklung nicht zu übernehmen. Zwar würde dies die EU berechtigen, im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens allfällige Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen, doch müssten diese verhältnismässig sein. Zudem ist die Kündigung, und damit die Aktivierung der Guillotineklausel, als Ausgleichsmassnahme ausgeschlossen. Schliesslich konnte die Schweiz Ausnahmen, die in den betroffenen fünf Marktzugangsabkommen bereits bestehen, im InstA vertraglich von der dynamischen Rechtsentwicklung ausnehmen. Künftige Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme sind nicht ausgeschlossen, müssten aber einfach explizit vereinbart werden.

Ein Vergleich der «Souveränitätsbilanz» des bilateralen Wegs mit oder ohne InstA muss im Übrigen berücksichtigen, dass die EU bereits heute «Massnahmen» ergreifen kann, wenn die Schweiz Entscheidungen trifft, welche die EU als nicht opportun für das bilaterale Verhältnis erachtet (wie dies etwa nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative 2014 geschah). Der Vorteil des InstA wäre, dass Streitfälle neu in den geregelten Bahnen der Streitbeilegung abgewickelt würden und allfällige EU-Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein müssten.

Für die Überwachung der korrekten Anwendung der vom InstA betroffenen Marktzugangsverträge in der Schweiz sind ausschliesslich die Schweizer Behörden zuständig. Eine Anrufung des EuGH ist unter dem InstA zudem einzig im Rahmen der – wohl eher seltenen – Streitbeilegung und nur durch das Schiedsgericht möglich. Im Übrigen erfolgt die Streitbeilegung auch unter dem InstA weiterhin zuerst in den Gemischten Ausschüssen der betroffenen Marktzugangsabkommen. Somit bleibt die völkerrechtliche Funktion des Gemischten Ausschusses bestehen und wird dank dem InstA durch ein Schiedsgericht ergänzt, welches einen typisch völkerrechtlichen Streitbeilegungsmechanismus darstellt.

Die dynamische Rechtsübernahme und die Streitbeilegung, wie sie im Textentwurf des InstA geregelt sind, wurden im Konsultationsprozess im Übrigen grossmehrheitlich nicht infrage gestellt. Wie einleitend erläutert, besteht noch Klärungsbedarf in den drei Bereichen Lohnschutz, Beihilfen und Unionsbürgerrichtlinie. Dort sind weitere Verhandlungen erforderlich, damit das Abkommen auch einer Volksabstimmung standhält.

Elisabeth Schneider-Schneiter ist CVP-Nationalrätin (Baselland) und Mitglied der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates.

Verschärfung des Sexualstrafrechts

## Die Revision weckt falsche Erwartungen

Gastkommentar  
von LAURA JETZER und DIEGO R. GFELLER

Zurzeit wird in der Schweiz intensiv über eine Reform des Sexualstrafrechts diskutiert. Unter Berufung auf den Schutz von Frauen vor sexueller Gewalt sollen die entsprechenden Tatbestände grundlegend verändert werden. Medial wird der Ruf nach einer Verschärfung lauter, die Berichterstattung gleichermaßen tendenziöser: Unlängst wurden «Opfer» präsentiert, welche beklagen, dass ihre Peiniger davongekommen seien. Dass überhaupt keine Anzeige erstattet wurde, wird zwar erwähnt.

Dass die «Täter» aber gerade deswegen straflos geblieben sind und nicht mangels griffigen Tatbestands, scheint niemanden zu interessieren. Die Behauptung, dass die Verurteilung einer angezeigten Vergewaltigung an vorsintflutlich hohen Strafbarkeitsvoraussetzungen scheitert, suggeriert dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Lücken also, die es den Opfern zuliebe zu schliessen gilt?

Nein! Zwar ist richtig, dass ein blosses Nein heute noch keine Vergewaltigung macht. Als Vergewaltiger macht sich strafbar, wer eine Frau «zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht». Es braucht demnach eine Form von Zwang oder, wie wir Juristen sagen, eine Nötigung. In der Praxis sind die Hürden für die Annahme einer solchen jedoch äusserst gering. So genügt es regelmässig, wenn eine Frau ihre Beine zusammenpresst bzw. der Mann diese gegen ihren Willen auseinanderdrückt. Gleiches gilt für ein vom Täter geschaffenes Klima der Angst oder früher geäusserte Drohungen, etwa mit der Veröffentlichung von diskreditierenden Bildern.

Frauen müssen derzeit denken, dass die Justiz ihnen nicht glaubt, wenn sie sich nicht kräftig gewehrt, blaue Flecken oder zerrissene Kleider davongetragen haben. Jedoch braucht es schon heute weder Gewalt noch Gegenwehr, damit Sex wider Willen bestraft werden kann. Denn der Tatbestand der Vergewaltigung wird durch weitere Gesetzesartikel ergänzt. Hat eine Frau lediglich Nein gesagt, liegt allenfalls eine strafbare sexuelle Belästigung vor. Kann sie, in trunkenem Zustand, nicht (mehr) Nein sagen, kommt Schändung in Betracht. Strafbarkeitslücken sind also keine auszumachen.

Die Befürworter der Revision illustrieren die rechtlichen Mängel am Fall einer Frau, die den Geschlechtsverkehr nach einem geäusser-

ten Nein über sich hat ergehen lassen. Es könne nicht angehen, vom erstarrten Opfer zu verlangen, dass es sich wehre. So soll inskünftig als Vergewaltiger verurteilt werden, wer ein erkennbares Nein missachtet («Nein-heisst-Nein-Regel»), oder gar, wer ohne zumindest ein implizites Ja Sex hat («Ja-heisst-Ja-Regel»). Auf den ersten Blick sympathisch, wird damit doch vorgegeben, die sexuelle Selbstbestimmung gestärkt. Allerdings zeigt die Lektüre des entsprechenden Urteils, dass gerichtlich festgestellt worden ist, dass die Frau eben gerade nicht «wie gelähmt» war. Das Beispiel eignet sich daher kaum zur Verdeutlichung von Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts.

Wer den Grund für die Einstellung von Strafverfahren im Rechtlichen sieht, hat ohnehin wenig Ahnung vom Strafprozess. Denn das wahre Problem sind die Beweisschwierigkeiten. In den allermeisten Fällen gibt es weder Zeugen noch handfeste Beweismittel wie etwa Videoaufnahmen. Es steht Aussage gegen Aussage – eine Konstellation also, in der es einzig darauf ankommt, wem das Gericht glaubt. Daran ändert ein neues Gesetz nichts. Insofern weckt die Revision falsche Erwartungen. Weder werden Opfer besser vor sexuellen Übergriffen geschützt, noch dürfen sie auf mehr Verurteilungen hoffen. Auch inskünftig werden sie sich im Rahmen von Einvernahmen die Frage gefallen lassen müssen, wie es denn weitergegangen sei nach einem kommunizierten Nein. Mit dem Argument, man müsse der Frau einfach glauben, gewinnt man keinen Fall.

Die Lücke im Strafrecht, welche die Befürworter der Revision zu schliessen vorgeben, ist von diesen selber erst geschaffen worden. Denn ein Beschuldigter muss sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers auch in Zukunft wissentlich und willentlich hinwegsetzen. Das bedeutet, das Nein muss für ihn erkennbar sein, und er muss dieses – anders ist Sex wider Willen schlicht nicht denkbar – übergehen, also sein Opfer letztlich in einer Art und Weise nötigen, wie sie schon heute strafbewehrt ist.

Dass eine Frau sich belästigt fühlt, macht den Mann noch nicht zum Straftäter. Die neue Regelung ändert nichts daran, dass selbst das erstarrte Opfer seinem Peiniger das Nein kundtun muss, zumindest nonverbal, wobei die reine Passivität kaum aussagekräftig genug sein dürfte. So gesehen ist «Nein heisst Nein» ein leeres Versprechen.

Laura Jetzer und Diego R. Gfeller sind Strafverteidiger in Zürich.